

## Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2021

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	ordentlichen Erträge auf	393.163.700 EUR
	ordentlichen Aufwendungen auf	393.163.700 EUR
	außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen auf	391.624.900 EUR
	Auszahlungen auf	400.113.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	384.992.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	388.925.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.632.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.641.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	545.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2021 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	420.117,46
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	819.077,84
Stadt	Falkensee	790.218,66
Stadt	Ketzin/Havel	171.835,79
Gemeinde	Milower Land	231.388,30
Stadt	Nauen	530.262,76
Stadt	Premnitz	167.476,16

Stadt	Rathenow	144.351,52
Gemeinde	Schönwalde-Glien	343.346,34
Gemeinde	Wustermark	348.918,51
Stadt	Friesack	156.908,23
Gemeinde	Mühlenberge	32.213,73
Gemeinde	Paulinenaue	46.152,23
Gemeinde	Pessin	28.613,77
Gemeinde	Retzow	19.054,09
Gemeinde	Wiesenaue	41.736,95
Gemeinde	Kotzen	44.710,74
Gemeinde	Märkisch Luch	54.516,94
Gemeinde	Nennhausen	147.779,55
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	86.616,29
Gemeinde	Gollenberg	22.166,14
Gemeinde	Großderschau	12.377,01
Gemeinde	Havelaue	53.412,78
Gemeinde	Kleßen-Görne	13.083,14
Stadt	Rhinow	71.012,32
Gemeinde	Seeblick	31.689,40

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.000.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Eurofestgesetzt.
5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

## § 6

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Rathenow, den *16. 12. 2020*



Lewandowski  
Landrat